



Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Antrag der CVP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 28. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates, stellt die CVP-Fraktion zur 2. Lesung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) folgenden Antrag:

§ 12 Abs. 3 ändern:

Der Zugang ist ausgeschlossen für Sitzungsprotokolle des Regierungsrates und der Kommissionen des Kantonsrates.

Begründung:

Der Kantonsrat hat in der 1. Lesung des Öffentlichkeitsgesetzes einen ähnlichen Antrag der CVP-Fraktion abgelehnt. Zudem hat der Kantonsrat § 10 lit. a, welcher die behördliche Meinungsbildung schützen wollte, gestrichen. Somit ist nach dem Ergebnis der 1. Lesung der Schutz der politischen Meinungsbildung, im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates, zusätzlich geschwächt worden. Da für die CVP der Schutz des Kommissionsgeheimnisses und des Kollegialitätsprinzips von entscheidender Bedeutung für die Zustimmung zur ganzen Vorlage ist, erlauben wir uns, diese Frage noch einmal dem Kantonsrat vorzulegen.

Die CVP unterstützt grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip, will aber, wie auf Bundesebene und in den meisten anderen Kantonen, die Protokolle der Regierung und der parlamentarischen Kommissionen im Interesse der Meinungsbildung und des Kollegialitätsprinzips vom Öffentlichkeitsgesetz ausnehmen. Für die CVP-Fraktion geht es bei diesem Antrag um den Schutz von zwei fundamentalen Prinzipien unserer politischen Kultur, namentlich um den der Konkordanz und Kollegialität. In einem Land, in dem nicht die Mehrheit die Minderheit dominieren soll, sondern alle relevanten Kreise in die Entscheidungsfindung und -umsetzung eingebunden werden sollen, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinaus auf Vertrauen basiert. Dazu gehört auch, dass gewisse politische Prozesse vertraulich behandelt werden. Dabei geht es nicht um Geheimniskrämerei, sind doch die eigentlichen Entscheide im Parlament und auch das schlussendliche Stimmverhalten jedes einzelnen Parlamentariers völlig transparent. Es geht darum, das Abrücken von der eigenen Meinung im Interesse einer tragfähigen Lösung zu fördern und zu schützen.

Das Kollegialitätsprinzip bedeutet, dass einmal gefasste Entscheide von den Exekutiven gegen aussen geschlossen vertreten werden. Ist das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Regierungsmitgliedes jedoch öffentlich, so wird die Tendenz verstärkt, dass sich einzelne Mitglieder nicht an die getroffenen Entscheide gebunden fühlen und diese allenfalls hintertreiben. Öffentlichkeit ist wichtig, muss da aber seine Grenze haben, wo sie die Arbeit des Parlaments und der Exekutive behindert.